



## Grundsatz:

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“<sup>1</sup>

Schutzbefohlene und Erziehungsberechtigte müssen darauf vertrauen können, dass sie bei der Inanspruchnahme kirchlicher Formate vor übergreifendem Verhalten jeglicher Art geschützt werden.

## Kindeswohl:

„Das Wohl eines Kindes muss immer im Einzelfall geklärt werden. Wenn die Bedürfnisse sowie die Rechte des Kindes und des Jugendlichen gesichert sind, spricht man davon, dass das Wohl gesichert ist.

Was macht ein Kind stark? Also, was sind risikomindernde Faktoren – Ressourcen?

Was hemmt ein Kind? Also, was sind risikoerhöhende Faktoren?

Daran wird das Wohl eines jeden Kindes im Alter zwischen 0-18 Jahren und in Ausnahmefällen auch bis 27 Jahren gemessen.“<sup>2</sup>

## Kindeswohlgefährdung:

„Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das Verhalten von Eltern oder anderen Personen in solchem Ausmaß in Widerspruch zu den Bedürfnissen des Kindes und dessen Rechten steht, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes droht.

Drei Merkmale sind dabei von Bedeutung:

- 1.) *Es besteht eine gegenwärtige Gefahr.*
- 2.) *Das Ausmaß der Schädigung ist erheblich.*
- 3.) *Die Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes ist mit Sicherheit vorhersagbar.“<sup>3</sup>*

## Schutzkonzept:

Innerhalb der EVLKS sind alle kirchlichen Träger zur Erstellung eines Schutzkonzeptes verpflichtet (§ 4 Abs. 1 GewSchVO vom 05.04.2022). Mit dieser Vorgabe wurde eine wesentliche Maßnahme der Prävention auf den Weg gebracht, weil das Schutzkonzept:

- *„einen sicheren Ort für Kinder (und Schutzbefohlene) bietet,*
- *Täter:innen den Zugang in die Einrichtung erschwert,*
- *einen Zusammenhang zwischen Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch darstellt und*
- *Handlungsabläufe und Vorgehensweisen für Mitarbeitende, Eltern u. Kinder bietet.“<sup>4</sup>*

Für die Erarbeitung eines umfassenden Schutzkonzeptes werden erfahrungsgemäß mehrere Jahre benötigt. Wenn Schutzkonzepte eine nachhaltige Wirkung erzielen sollen, müssen diese gelebt, immer wieder überprüft und von der Leitung aktiv gefördert werden. Leitungshandeln ist untrennbar mit der Durchsetzung präventiver Maßnahmen verbunden. „Prävention heißt Handeln, bevor es zu spät ist. Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende erhalten vorbeugende Angebote, um sich und andere zu stärken...“<sup>5</sup>

An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind sowohl Schutzbefohlene als auch ihre Eltern sowie die Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes zu beteiligen (§ 4 Abs. 3 GewSchVO vom 05.04.2022).

**Für die Koordination und Durchsetzung von Maßnahmen zur Prävention ist die Leitung verantwortlich!**

<sup>1</sup> Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 18.10.2019, Präambel (Auszug)

<sup>2</sup> Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Fortbildungsmappe – Fortbildung zur Prozessberatung für die Entwicklung von Schutzkonzepten, 2022, S. 34

<sup>3</sup> Ebd., S. 38

<sup>4</sup> Ebd., S. 2, Ergänzung in Klammer hinzugefügt

<sup>5</sup> Ebd., S. 12

## Erweitertes Führungszeugnis:

Im Bereich der EVLKS dürfen nur Mitarbeiter tätig sein, die ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt haben. Zudem darf darin kein Eintrag enthalten sein, welcher zum Tätigkeitsausschluss führt (siehe Anlage 2 zu § 3 GewSchVO).

In Bezug auf die Vorlage des EFZ gelten innerhalb der EVLKS folgende Bestimmungen:

- Kenntnisgabe/Einsichtnahme vor Einstellung bzw. sonstiger Übernahme einer haupt- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 GewSchVO)
  - seit 07.09.2010 für alle Haupt- u. Nebenamtlichen im Verkündigungsdienst verbindlich (LKA)
  - schriftliche Aufforderung des Anstellungsträgers zur Vorlage bei der Meldebehörde
- „Im Schutzkonzept oder Einzelfall können Tätigkeiten von einer Vorlagepflicht ausgenommen werden, wenn eine Einsichtnahme [...] nach Art, Intensität u. Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen u. Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erforderlich ist“ → Entscheidung dokumentieren (§ 2 Abs. 2 GewSchVO)
- bei Vorlage nicht älter als drei Monate (§ 2 Abs. 1 GewSchVO)
- ist danach mind. aller fünf Jahre neu vorzulegen (§ 2 Abs. 1 GewSchVO)
- Einsichtnahme ausschließlich durch Personen, die mit Personalverwaltung betraut sind
  - nur Ausstellungsdatum + Datum der Einsichtnahme + Info, ob Eintrag, der zu Tätigkeitsausschluss führt (§ 2 Abs. 3 GewSchVO) → dokumentieren + Datenschutz einhalten!
  - Erweitertes Führungszeugnis verbleibt nach Einsichtnahme bei einreichender Person
- für Ehrenamtliche kostenlos (§ 2 Abs. 4 GewSchVO)
- für Hauptamtliche bei Einstellung kostenpflichtig + Folgebescheinigungen für Aktualisierung aller fünf Jahre trägt der Arbeitgeber (§ 3 Abs. 7 KDVO in der Neufassung vom 05.05.2022)
- Vorlagepflicht bis 31.12.2022 für alle MA, falls bei Einstellung/Aufnahme d. Tätigkeit bisher nicht erfolgt bzw. Vorlage älter als fünf Jahre (§ 7 GewSchVO)

## Verhaltenskodex:

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Schutzkonzeptes. Im Umgang sind folgende Dinge zu beachten:

- vor Unterzeichnung Schulung aller Haupt- u. Ehrenamtlichen zum „Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten“ (§ 3 Abs. 1 GewSchVO)
- regelmäßige Schulung/Fortbildung gemäß Bestimmungen EVLKS + je nach „Art, Intensität u. Dauer des Kontaktes zu Minder- u. Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“ (§ 3 Abs. 2 GewSchVO)
- Unterzeichnung *Verhaltenskodex* (Anlage 1 zu § 3 GewSchVO) durch Mitarbeitende
- Unterzeichnung Formblatt: *„Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der EVLKS“* (Anlage 2 zu § 3 GewSchVO) durch Mitarbeitende

## Präventionsbeauftragte KBZ Aue:

Als Präventionsbeauftragte für den Bereich Kinderschutz übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Schulungen für Haupt- u. Nebenamtliche (Kindeswohl, Kinderschutz, Verhaltenskodex...) im KBZ Aue
- Beratung bei der Erstellung von Schutzkonzepten für anstellende Kirchgemeinden im KBZ Aue
- Bereitstellung von Informationen, Material zum Thema Prävention

*Jonathan Schmiedel*

Tel.: (03771) 21 64 760

E-Mail: [jonathan.schmiedel@evlks.de](mailto:jonathan.schmiedel@evlks.de)

*Christoph Jung*

Tel.: (03771) 70 48 311

E-Mail: [christoph.jung@evlks.de](mailto:christoph.jung@evlks.de)

### Grundlagen:

- Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS in der Fassung vom 11.07.2021
- Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS vom 05.04.2022 (inkl. Anlagen)
- Arbeitsrechtsregelung zur 20. Änderung der Neufassung der KDVO der EVLKS vom 05.05.2022
- Infoblatt EVLKS: Struktur und Zuständigkeiten für Prävention, Intervention, Hilfe u. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt